Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8026**

16. Wahlperiode 11. 02. 2008

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7877 –**

Einführung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums

Vorbemerkung der Fragesteller

Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area – SEPA) startet im Januar 2008 in Deutschland, den 26 weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Bis zum Dezember 2007 hatten über 1 800 deutsche Kreditinstitute erklärt, dass sie ab dem 28. Januar 2008 SEPA-Überweisungen verarbeiten können.

Die Einführung der SEPA-Lastschrift setzt zunächst noch die Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie, die bis zum 31. Oktober 2009 in den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss, voraus.

Die Einführung der SEPA-Instrumente bedeutet eine große Herausforderung für die deutsche Kreditwirtschaft und erzeugt einen erheblichen Umstellungsaufwand auch auf Seiten der Kunden.

1. Hat die Bundesregierung bereits einen Zeitplan für die Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie?

Die Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt 2007/64/EG (Zahlungsdiensterichtlinie) muss spätestens zum 1. November 2009 umgesetzt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt selbstverständlich, den von der Richtlinie vorgegebenen Zeitrahmen einzuhalten und hat bereits mit den Umsetzungsarbeiten begonnen.

2. Wird für die SEPA-Lastschrift eine erneute Autorisierung erforderlich sein, wenn ja, soll diese qua Gesetz erfolgen oder durch Einzelerklärungen der Kunden?

Die umzusetzende Zahlungsdiensterichtlinie gibt Rahmenbedingungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr vor. Diesen haben bereits existierende und zu-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Februar 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

künftige Zahlungsverkehrsprodukte wie etwa die „SEPA-Lastschrift" spätestens ab dem 1. November 2009 zu entsprechen. Nach Artikel 54 der Richtlinie vereinbaren Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer Verfahren und Form der erforderlichen Autorisierung eines Zahlungsvorgangs.

Die „SEPA-Lastschrift" ist ein geplantes Produkt der europäischen Kreditwirtschaft, welches auf Verfahrensbeschreibungen (sog. „rulebooks") des European Payments Council (EPC) basiert. Der Zeitpunkt der Einführung der „SEPA-Lastschrift" am Markt ist noch unbestimmt. Die Verfahrensbeschreibungen und die inhaltliche Ausgestaltung dieses Produkts durch den EPC haben bisher nur einen vorläufigen Charakter.

3. Inwieweit sieht die Bundesregierung Probleme durch die SEPA-Lastschrift/das SEPA-Mandat hinsichtlich der Einnahmen aus Spenden und Beiträgen bei Vereinen und karitativen Einrichtungen?

Für „SEPA-Lastschriften", mit denen Spenden und Beiträge bei Vereinen und karitativen Einrichtungen erbracht werden, sind nach Kenntnissen der Bundesregierung keine Besonderheiten in den EPC-Verfahrensbeschreibungen vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Inwieweit und ab wann plant die öffentliche Hand, die SEPA-Instrumente zu nutzen, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Die öffentliche Hand auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen werden zu den Erstanwendern von SEPA gehören. Im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes und in der Steuerverwaltung der Länder wurden bereits technische Vorkehrungen für die Einführung von SEPA-Produkten getroffen. Alle Auftraggeber von Überweisungen können bereits jetzt die SEPA-Produkte nutzen, wenn Zahlungsempfänger die öffentliche Hand ist (passive SEPA-Fähigkeit). Für Zahlungen der öffentlichen Hand als Auftraggeber sollen zukünftig ausschließlich die internationale Bankkontonummer (IBAN) und der internationale Bankcode (BIC) verwendet werden. Die von der Kreditwirtschaft seit Januar 2008 angebotenen SEPA-Kartenzahlungen spielen in der öffentlichen Verwaltung eine marginale Rolle. Die „SEPA-Lastschrift" wird von der europäischen Kreditwirtschaft bisher nicht angeboten.

5. Welche Vorteile und welchen Mehrwert bringt SEPA aus Sicht der Bundesregierung für die deutschen Privatkunden, die Unternehmen, die Kreditwirtschaft sowie die öffentliche Hand?

Mit der Lissabon-Strategie haben sich die europäischen Staats- und Regierungschefs zum Ziel gesetzt, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Hierzu gehört auch ein leistungsfähiger, einheitlicher Zahlungsverkehrsraum im Binnenmarkt, in dem zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Produkten nicht mehr unterschieden wird. Die Bundesregierung hat dieses Ziel aktiv unterstützt. Während der deutschen Ratspräsidentschaft wurden die rechtlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen Zahlungsraum in der Europäischen Union durch die Verabschiedung der Zahlungsdiensterichtlinie geschaffen.

Es ist nunmehr Sache der Industrie, Zahlungsverkehrsprodukte (zunächst für Eurozahlungen) anzubieten, die für grenzüberschreitende Zahlungen in der Europäischen Union ebenso einfach, sicher und kostengünstig sind wie inländische Zahlungen. Zahlungen in der Europäischen Union sollen zukünftig auch schneller als bisher durchgeführt werden können. Spätestens ab Januar 2012

müssen Zahlungsvorgänge innerhalb der EU nach den Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie am Ende des auf den Eingang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlers folgenden Geschäftstags abgewickelt sein.

6. Welchen Umstellungsaufwand und welche Mehrkosten durch die SEPA-Einführung erwartet die Bundesregierung für die deutschen Privatkunden, die Unternehmen, die Kreditwirtschaft sowie die öffentliche Hand?

Bezifferbare Angaben zu Umstellungsaufwand und -kosten liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Einsatz von SEPA-Zahlungsverkehrsinstrumenten durch Unternehmen und öffentliche Verwaltung erfordert insbesondere eine Umstellung der Bankverbindungen von Kontonummer und Bankleitzahl auf IBAN und BIC in den Datenbeständen sowie in den Ausdrucken, Vordrucken und elektronischen Formularen. Außerdem sind die automationstechnischen Zahlungsverfahren in Wirtschaft und Verwaltung an die SEPA-Zahlungsverkehrsinstrumente anzupassen. Soweit die öffentlichen Verwaltungen den Zahlungsverkehr über die Deutsche Bundesbank abwickeln, fallen keine zusätzlichen Gebühren an, da diese gesetzlich zu einer kostenlosen Kontoführung für die öffentlichen Kassen verpflichtet ist.

7. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um diesen Aufwand und diese Kosten zu minimieren?

Schritte zur Minimierung des Aufwands und der Kosten werden insbesondere im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes und der Länder unternommen. Im Bereich der Steuerverwaltung planen die Länder, die SEPA-Umstellung durch die arbeitsteilige Entwicklung einer automationsgestützten Lösung sicherzustellen, die in allen Bundesländern eingesetzt werden kann.

8. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung eine starke Kundenorientierung bei der Umsetzung von SEPA gewährleistet werden?

Die Akzeptanz von SEPA-Produkten durch die Kunden sollte in erster Linie von den Anbietern dieser Produkte, mithin von der europäischen Kreditwirtschaft, gefördert werden. Günstige Preise und Gebühren sowie verbraucherfreundliche Anwendungen könnten den Endnutzer von SEPA-Produkten überzeugen, zukünftig ausschließlich die neuen SEPA-Produkte zu nutzen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kenntnis und Akzeptanz von SEPA bei Privatkunden und Unternehmen, und wie sollen diese gesteigert werden?

Der Bundesregierung liegen keine aussagekräftigen Tatsachen über die Akzeptanz von allen in Frage kommenden SEPA-Endnutzergruppen vor. Die Schaffung und die Vermarktung von SEPA-Produkten ist primär Aufgabe der Kreditwirtschaft. Da SEPA nach Ansicht der Bundesregierung – und aller Regierungen der EU-Staaten – ein marktgetriebener Prozess ist, werden derzeit keine Maßnahmen zur Förderung des SEPA-Prozesses geplant, die über die fristgerechte Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie hinausgehen.

10. In welchem Volumen wird das Lastschrifteinzugsverfahren derzeit in Deutschland und im Euro-Raum genutzt?

Der Bundesregierung selbst liegen keine Daten über das Volumen des Lastschrifteinzugsverfahrens vor. Nach Auskunft der Bundesbank liegen für den Erhebungszeitraum 2006 folgende Zahlen vor:

Anzahl der Lastschrift-Transaktionen in 2006:

Deutschland: 7 363,34 Mio.

Euro-Raum: 15 091,05 Mio.

Wert der Lastschrift-Transaktionen in 2006:

Deutschland: 3 665,48 Mrd. Euro

Euro-Raum: 6 339,75 Mrd. Euro

Die Zahlen für den Erhebungszeitraum 2007 werden europaweit erst im Frühjahr 2008 erhoben und stehen dementsprechend erst in der zweiten Jahreshälfte zur Verfügung.

11. Welchen Anteil hat das Lastschrifteinzugsverfahren am Zahlungsverkehr in Deutschland und im Euro-Raum?

Der Bundesregierung selbst liegen diesbezüglich keine Zahlen vor. Die Bundesbank hat folgende Daten erhoben:

Anteil der Lastschriften am Zahlungsverkehr in Prozent der Anzahl der Gesamttransaktionen 2006:

Deutschland: 42,78 Prozent

EU-Raum: 28,91 Prozent

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die zu erwartenden Kosten der SEPA-Lastschrift im Vergleich zum jetzigen System?

Zu der Höhe der Kosten des SEPA-Lastschriftverfahrens hat die Bundesregierung noch keine Informationen, da dieses Produkt noch nicht angeboten wird und dessen inhaltliche Ausgestaltung noch unbestimmt ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Teil der Implementierungskosten für die neuen Verfahren auf Grund des für alle SEPA-Zahlungen einheitlichen Datenformats ohnehin mit der Implementierung des SEPA-Überweisungsverfahrens abgedeckt sein dürfte.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die Diskussion über die Einführung eines Interbankenentgelts bei der SEPA-Lastschrift, und geht die Bundesregierung davon aus, dass es auf die Kunden umgelegt würde?

Die Diskussion in der europäischen Kreditwirtschaft zu der Einführung eines Interbankenentgelts für das (noch nicht am Markt angebotene) Lastschriftverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grunde besteht kein Anlass für eine Bewertung der Bundesregierung.

14. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die effiziente und günstige Kostenstruktur des bisherigen deutschen Zahlungsverkehrs bei der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie erhalten bleibt?

Bei der Zahlungsdiensterichtlinie handelt es sich um eine vollharmonisierte Richtlinie, die den EU-Mitgliedstaaten nur einen geringen Spielraum bei der nationalen Umsetzung belässt. Die Richtlinie enthält keine Regelungen zur Bepreisung von Zahlungsprodukten und zum Interbankenentgelt. Die Bundesregierung hat deshalb keinen maßgeblichen Einfluss auf die Kostenstruktur der Zahlungssysteme und der Zahlungsprodukte.

15. Plant die Bundesregierung zusätzliche Vorschriften zur Integration nationaler Zahlungsverkehrssysteme (insbesondere Lastschriftverfahren), die zwar der Zahlungsdiensterichtlinie entsprechen, nicht jedoch dem EPC-Industriestandard der Kreditwirtschaft für SEPA?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf für zusätzliche Regelungen, die über die unmittelbare Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie hinausgehen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333